



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	BAK/KS-	Daniela Zimmer	DW 2722	DW 2693	05.09.2016
Z12.119/0010 GSt/DZ/SP					
-I 5/2016					

Exekutionsordnungs-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Hintergrund:

Der vorliegende Entwurf enthält Begleitregeln zur EU-Verordnung 655/2014 über die Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenfändung, die ab Mitte Jänner 2017 in der EU unmittelbar anwendbar sein wird. Die EU-Verordnung zielt darauf ab, Gläubigern die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen zu erleichtern. Gläubiger sollen einer Vollstreckungsvereitelung durch Vermögensverschiebung auf Auslandskonten durch einen verbesserten Zugang zu Kontoinformationen und eine vorläufige Kontosperre zuvorkommen können. Die Kontosperre hat zur Folge, dass nicht nur der Schuldner selbst, sondern auch Personen, die von ihm mit der Ausführung von Zahlungen über dieses Konto betraut sind (etwa in Form von Daueraufträgen, Lastschriftverfahren oder die Verwendung einer Kreditkarte) daran gehindert werden, das Guthaben zu verwenden.

Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung erstreckt sich auf grenzüberschreitende Fälle (das Bankkonto liegt in einem anderen Mitgliedstaat als das mit dem Antrag befasste Gericht bzw der Wohnsitz des Gläubigers). Gesichert werden gleichermaßen fällige wie bestimmte nicht fällige Forderungen (etwa bei Schadenersatzklagen). Der Beschlussantrag kann bereits vor Einleitung eines Hauptverfahrens gestellt werden, steht aber auch Gläubigern offen, die eine gerichtliche Entscheidung (oder einen Vergleich) erwirkt haben. Den Gläubiger trifft die Pflicht, das Verfahren in der Hauptsache innerhalb bestimmter Fristen einzuleiten.

Zuständig sind die Gerichte jenes Landes, die für die Hauptsache zuständig sind. Liegt noch keine Gerichtsentscheidung vor, muss sich das Gericht vergewissern, ob in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird. Vom Gläubiger ist nachzuweisen, dass die Sicherungsmaßnahme dringend erforderlich ist, um die Vereitelung der späteren Vollstreckung zu verhindern. Die Erwägungsgründe nennen als Gefährdungsgründe unübliche Kontobehebungen uÄ. Eine schlechte oder sich verschlechternde finanzielle Situation oder die Existenz mehrerer Gläubiger stellen keine tauglichen Anhaltspunkte dar.

Die Verordnung gesteht Gläubigern einen Überraschungseffekt zu (grundsätzlich keine Verständigung oder Anhörung des Schuldners vor der Ausführung des Beschlusses). Der Schuldner ist auf spätere, unbefristete Rechtsbehelfe verwiesen. Liegt noch keine Entscheidung vor, muss das Gericht (in anderen Fällen kann es) vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zur Befriedigung eventueller späterer Schadenersatzansprüche des Schuldners verlangen.

Zusammenfassung der BAK-Anliegen:

- **Anwendungsbereich:** In einem entscheidenden Punkt geht der Entwurf über den EU-Rechtsakt hinaus. Die EU-Regeln sollen nicht nur auf grenzüberschreitende Fälle, sondern auch auf Inlandssachverhalte anwendbar sein. Dieser Schritt ist zu überdenken, da der Schuldnerschutz der EU-Verordnung hinter dem nationalen Pendant (der einstweiligen Verfügung) zurückbleibt (zB in Bezug auf die Gläubigerhaftung im Fall von Sorgfaltswidrigkeiten oder Missbrauch). Aus BAK-Sicht sollte das für die Ausdehnung ins Treffen geführte Argument einer verfassungsrechtlich bedenklichen Inländerdiskriminierung noch eingehender geprüft werden.
- **Verbesserter Pfändungsschutz:** Über die Berücksichtigung des Existenzminiums hinaus, sollte der Schuldnerschutz verbessert werden. Immerhin ermöglicht die EU-Verordnung einen überaus weitreichenden Eingriff in das Schuldnervermögen bereits zu einem Zeitpunkt, in dem über die Forderung noch nicht rechtskräftig entschieden ist. So wäre es zB zweckmäßig, würde der Schuldner Einzugsermächtigungen und Daueraufträge, die seiner elementaren Existenzsicherung dienen (Wohnen, Energieversorgung uÄ), unabhängig von der Höhe des unpfändbaren Betrages nicht auflösen müssen.
- **Amtswegige Beachtung des unpfändbaren Freibetrages und Herabsetzung der Ordnungsstrafe:** Schuldner werden gegen den Gerichtsbeschluss aufgrund von mangelndem Rechtsverständnis und Unklarheiten in Bezug auf die Pfändungsfreibeträge auch oftmals unabsichtlich verstößen. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt, den allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums automatisch zu berücksichtigen (statt von einem Schuldnerantrag abhängig zu machen) bzw das Strafmaß in Bezug auf Verstöße von Privatpersonen deutlich herabzusetzen.
- **Der Kostenersatz für Drittschuldnererklärungen soll entsprechend dem Verbraucherpreisindex erhöht werden.** Diese Absicht sollte mit Blick auf die für viele Schuldner schon gegenwärtig drückende Kostenlast nochmals überdacht werden.

Zu den Bestimmungen im Detail:**Allgemeines:**

Dem Schuldnerschutz gebührt schon deshalb besonderes Augenmerk, da die vorläufige Kontensperre nicht nur Gläubigern zu Gute kommt, die bereits vollstreckbare Titel absichern wollen. Die Maßnahme kann auch von Gläubigern beantragt werden, die noch keine gerichtliche Entscheidung erwirkt bzw ein Verfahren zur Klärung des behaupteten Anspruchs eingeleitet haben. Wenngleich die Kontensperre von den Gerichten nur nach Vorlage ausreichender Beweismittel über die Begründetheit der Forderung beschlossen werden darf, kann doch in einer frühen Phase und massiv in die Eigentumsrechte des Schuldners eingegriffen werden. Eine Forderung kann sich auch bei größter Umsicht des beurteilenden Gerichtes als unbegründet herausstellen. Gläubiger haften wohl für etwaige Schäden, allerdings nur im Verschuldensfall. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf die im Fachartikel „Die Europäische Kontenpfändung“ und der Schutz des Unternehmens – Gibt es noch Anpassungsbedarf am Weg zum „fair trial“?“ (Juristische Blätter Juli 2014, S 413ff) geäußerten Bedenken hinweisen. Um eine ausgewogene Balance zwischen den beiden Interessen herzustellen, sollten folgende Schuldnerschutzanliegen Beachtung finden:

§ 290a und § 299a

Begrüßt wird, dass zusätzlich zu den bis dato gemäß § 290a Z 5 EO beschränkt pfändbaren Forderungen auch das Rehabilitationsgeld davon umfasst ist. Ebenso zu begrüßen ist, dass die Urlaubersatzleistung und das Überbrückungsgeld nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in § 299a Abs 4 EO, neben der bis dato von § 299a Abs 4 EO umfassten Abfindung und der Abfertigung von der Anwendung des § 299a Abs 1 bis Abs 3 EO ausgenommen sind.

§ 422 - Ausweitung der für grenzüberschreitende Sachverhalte geltenden EU-Verordnung auf reine Inlandsfälle:

Die Ausweitung des Geltungsbereichs wird damit begründet, dass die Anwendung des verbesserten Gläubigerschutzes nur auf grenzüberschreitende Fälle einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz darstellen könnte. Aus BAK-Sicht wird eine gründliche Prüfung dieses Arguments angeregt, bevor die EU-Verordnung im Zweifel auch auf reine Inlandssachverhalte angewendet wird.

Denn der Schuldnerschutz der EU-Verordnung bleibt in einigen Punkten hinter dem nationalen Pendant der einstweiligen Verfügung zurück. So haften zB Gläubiger der EU-Verordnung zufolge nur verschuldensabhängig (samt Beweislastumkehr in bestimmten Fällen zulasten des Gläubigers) und nicht wie nach § 394 verschuldensunabhängig und gegebenenfalls unter Verhängung einer Strafe für Mutwilligkeit. Es sei daran erinnert, dass das BMJ in der EO-Arbeitsgruppe noch davon ausging, dass die Gefahr einer Gleichheitswidrigkeit umso geringer sei, je enger sich die Umsetzung der EU-Verordnung an der einstweiligen Verfügung orientiere.

§ 424 Einholung von Kontoinformationen

§ 424 Abs 2

Kennt der Gläubiger nicht die kontoführende Bank des Schuldner, kann er Art 14 der EU-Verordnung zufolge die Einholung von Kontoinformationen gerichtlich beantragen. Voraussetzung ist, dass er bereits eine gerichtliche Entscheidung über die zu besichernde Forderung erwirkt hat. Ist die Entscheidung noch nicht vollstreckbar, ist vom Gericht eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Der EO-Entwurf sieht dazu im Detail vor, dass das Gericht den Schuldner mit Beschluss zur Bekanntgabe seiner Inlandskonten aufzufordern hat. Der Beschluss hat zugleich das Verbot zu enthalten, über die vom Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung betroffenen Konten bis zum angegebenen Betrag zu verfügen. Dem Schuldner wird außerdem aufgetragen, alle Einzugsermächtigungen und Daueraufträge aufzulösen, soweit sie „die Einbringlichkeit des benannten Betrages gefährden“ und nicht „aus dem unpfändbaren Freibetrag erfüllt werden können“.

Die beiden Einschränkungen der Verpflichtung, laufende Aufträge zu stornieren, werden begrüßt. Sie tragen der bereits in der EO-Arbeitsgruppe geäußerten Befürchtung Rechnung, dass der Gerichtsbeschluss in Hinblick auf den notwendigen Schuldnerschutz überschließend sein könnte: Es muss sichergestellt sein, dass nicht mehr als der bewilligte Betrag gesichert wird. Die Auflösungsverpflichtung darf außerdem nicht dazu führen, dass die Existenz des Schuldners gefährdet wird (etwa in Hinblick auf die Abbuchungen von Miete, Wasser-, Strom- und Gasforderungen).

Die im Entwurf enthaltene Ausnahme hinsichtlich des unpfändbaren Freibetrages ist aufgrund von Art 31 der EU-Verordnung („von der vorläufigen Pfändung ausgenommene Beträge“) ohnehin unabdingbar. Es sollten aber auch weitergehende Schuldnerschutzmaßnahmen überlegt werden. Dazu zählt etwa – unabhängig von der Höhe der Pfändungsfreigrenze – die ausdrückliche Ausnahme bestimmter Einzugsermächtigungen bzw Daueraufträge, die der Existenzsicherung (Wohnen, Energie- und Wasserversorgung) dienen.

§ 424 Abs 4

Das Gericht kann bei Zuwiderhandeln eine Ordnungsstrafe bis zu 10.000 Euro verhängen, wenn der Schuldner gegen das Verfügungsverbot verstößt oder das Gebot missachtet, Einzugsermächtigungen und Daueraufträge aufzulösen.

Schuldner dürften mit der gerichtlichen Aufforderung zum Teil weit über ihre Grenzen gefordert sein. Sie kennen die Höhe unpfändbarer Freibeträge im Einzelnen nicht und können auch die Höhe der Abbuchungsbeträge von eingerichteten Lastschriftverfahren oder Daueraufträgen nicht immer abschätzen. Entsprechend schwierig dürfte sich eine exakte Wahrnehmung der Verpflichtungen gemäß Abs 2 im Einzelfall gestalten. Das Risiko einer unabsichtlichen Übertretung der Anordnung ist jedenfalls hoch. Der Strafrahmen für die vorgesehene Ordnungsstrafe ist in Bezug auf Privatpersonen deshalb viel zu hoch bemessen. Es sei daran erinnert, dass auch Univ-Prof Dr Konecny in der entsprechenden EO-Arbeitsgruppe Bedenken bezüglich der Höhe der Ordnungsstrafe äußerte.

Fraglich war auch, ob für die Einbringung der Ordnungsstrafe ein Vorrang vor der nicht betitelten Forderung, für die ein Kontenpfändungsbeschluss erlassen wurde, besteht.

Betroffene benötigen jedenfalls zusätzliche Unterstützung, sollen ihre Rechte in Bezug auf den Kontenschutz nach § 292i EO rechtzeitig beachtet werden. Die EU-Verordnung gestattet Regelungen über einen amtsweigig vorzunehmenden Pfändungsschutz (Art 31). Ein solcher ist in Österreich nicht vorgesehen. Im Rahmen der EO-Arbeitsgruppe wurde darüber diskutiert, ob ein solcher geschaffen werden sollte. Aus BAK-Sicht wäre es jedenfalls angemessen, den allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums auch ohne Schuldnerantrag automatisch für unpfändbar zu erklären.

§ 302 Kostenersatz für Drittschuldnererklärung

Der Kostenersatz wurde im Jahr 2000 mit 15 (bzw bei wiederkehrenden Forderungen 25) Euro festgelegt und soll nun indexangepasst 25 bzw 35 Euro betragen. Die Anhebung sollte in Hinblick darauf, dass es Schuldern zunehmend schwer fällt, ihre Gesamtkostenlast abzutragen, nochmals überdacht werden.

Im Dienste der von uns vertretenen KonsumentInnen hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A